Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB
des Bebauungsplanes Nr. 5.65

Betroffene Festsetzungen: Verkehrsflächen und Zweckbestimmungen innerhalb der Verkehrsflächen

Der seit dem 08.09.1981 rechtsverbindliche Bebauungsplan schreibt im Bereich der Verkehrsflächen eine Zweckbestimmung der Verkehrsflächen in der Weise vor, daß im Plan in "maßstäblicher Form" die Fahrbahnen, Fußgängerbereiche und Flächen für das Parken von Fahrzeugen dargestellt sind.

Im Rahmen des Straßenausbauplanverfahrens unter Beteiligung der Bürger hat sich herausgestellt, daß aufgrund der unterschiedlichen Darstellung der Zweckbestimmungen im Bebauungsplan im von den Bürgern mitgestalteten Straßenausbauplanentwurf eine Änderung (Anpassung) des Bebauungsplanes wegen der für das weitere Verfahren auf das spätere Beitragsverfahren, zweckmäßig ist, so daß eine Herausnahme der Zweckbestimmungen und der Querprofile erforderlich werden.